

Antrag auf Erteilung einer HBA und SMC-B Karte

Aufgrund der jüngsten Mitteilungen in der Presse zu den HBA- und SMC-B-Karten, wonach die Karten für den Anschluss an die Telematikinfrastuktur nun bei den jeweiligen Anbietern bestellt werden können und zeitgleich diverse Checklisten zum Anschluss der eigenen Apotheke an die Telematikinfrastuktur in Umlauf gebracht werden, möchten wir über den bisherigen Sachstand informieren.

Die Landesapothekerkammer hat mit bisher zwei von der Gematik zugelassenen Anbietern, der Bundesdruckerei und der Firma medisign, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die entsprechenden Rahmenverträge zur Ausgabe der jeweiligen Karten abgeschlossen. Beide Anbieter sind derzeit aktiv auf dem Markt mit der Aussage, die Karten können nun bereits bei ihnen beantragt werden.

Diese Aussage ist so nicht ganz zutreffend. Grundsätzlich beantragt werden müssen der HBA und auch die SMC-B bei uns, der Landesapothekerkammer Hessen, als zuständige Stelle. Wir überprüfen dann die jeweiligen Attribute (gültige Berufserlaubnis und gültige Betriebserlaubnis) und erlassen dann, bei positiver Prüfung, einen Verwaltungsakt, der den Antragsteller berechtigt, die jeweilige Karte beim entsprechenden Anbieter zu bestellen. Dieser Bestellvorgang (der auf den Seiten der Anbieter nicht ganz richtig als Antrag bezeichnet ist) kann erst abgeschlossen werden, wenn bei der Landesapothekerkammer der Antrag auf Erteilung der entsprechenden Karte positiv beschieden worden ist.

Derzeit laufen die internen Vorbereitungen, um die Anträge nach den Vorgaben der Gematik bearbeiten zu können. Das bedeutet, es wird derzeit eine Webapplikation auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen gebaut und integriert, über welche dann die Mitglieder die jeweiligen Karten beantragen können. Hier werden wir mit der sogenannten Vorbefüllung arbeiten. Das bedeutet, wir zeigen an, welche Daten wir von dem Mitglied in der Mitgliederverwaltung gespeichert haben und das Mitglied überprüft diese auf Richtigkeit und korrigiert diese bei Bedarf. Gleichzeitig müsste uns noch mitgeteilt werden, welcher der Anbieter für die Beantragung der Karte ausgewählt wurde. Sobald diese Applikation funktionsfähig ist, werden wir entsprechend informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung der Karten im Rahmen der TI erst nach Ablauf des geplanten Feldversuches möglich sein wird. Mit der tatsächlichen Ausgabe der Karten wird erst dann gestartet, dies wird, aller Voraussicht nach, im 2. Quartal 2020 der Fall sein. Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Refinanzierung der Karten erst dann möglich ist, wenn die Karten im Rahmen der TI benutzt werden können. Grundsätzlich fallen die monatlichen Kosten aber mit Ausgabe der Karten an.

Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen wenden.

